

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7  
der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 22.04.2021**

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

Die in Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen werden, soweit sie als Präsenzprüfungen vorgesehen sind, für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung stattdessen in einem der vorgesehenen Prüfungsform entsprechenden Onlineformat durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Dekanat und macht dies in geeigneter Weise bekannt.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. April 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s